

Regelausführung für die (Überholungs-) Beschichtung von Falzen in Holzfenstern

Im Rahmen von Überholungsbeschichtungen werden Fenster nicht immer allseitig beschichtet. Gründe können unterschiedliche vertragliche Zuständigkeiten (Mietler/Vermieter) oder durch die unterschiedliche Bewitterung technischer Art sein. Dann muss geregelt sein, welche Flächen zur Außen- bzw. Innenbeschichtung gehören. Dies betrifft auch die Falze. Regelungen hierzu nennt die VOB/C ATV DIN 18363 Maler- und Lackierarbeiten-Beschichtungen. Sie beschreibt auch, wann Falze von Holzfenstern und -türen im Rahmen von Überholungsbeschichtungen überhaupt zu beschichten sind.

Vertragliche Vereinbarungen sind entscheidend

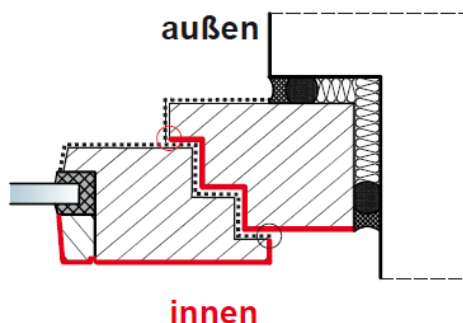
Die nachfolgenden Regelungen der DIN 18363 gelten für VOB Verträge oder als übliche Praxis, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden. Durch die Vielzahl der Fensterkonstruktionen ist es sinnvoll, vor Ausführung Klarheit über die Notwendigkeit der Beschichtung von Falzen zu haben.

Die DIN 18363 sieht deshalb im Abschnitt 0 vor, dass der Planer diesbezüglich Angaben zu

„0.2.2 Anzahl, Lage, Maße und Stoffe der zu bearbeitenden Seiten an Fenstern, Türen und dergleichen. Bei neuen Bauteilen Anzahl und Art bereits ausgeführter Beschichtungen.“

macht. Hierzu zählt auch die Angabe, ob bei Fenstern und Außentüren Falze bearbeitet werden sollen.

Zuordnung der Falze zum Innen- bzw. Außenanstrich



Schwarze Punktlinie = Außenbeschichtung
rote Linie = Innenbeschichtung

Erstbeschichtungen von Holzfenstern erfordern allseitig Grund-, 2-fache Zwischen- und Schlussbeschichtung. Nach außen gerichtete Falze (hier am Flügel) gehören zur Außenseite, nach innen gerichtete Falze (Blendrahmen) zur Innenseite. Bei farblich unterschiedlichen Innen- und Außenseiten von Fenstern sieht der Regelfall die Beschichtung der Falze im Farbton der zugehörigen Seite vor.

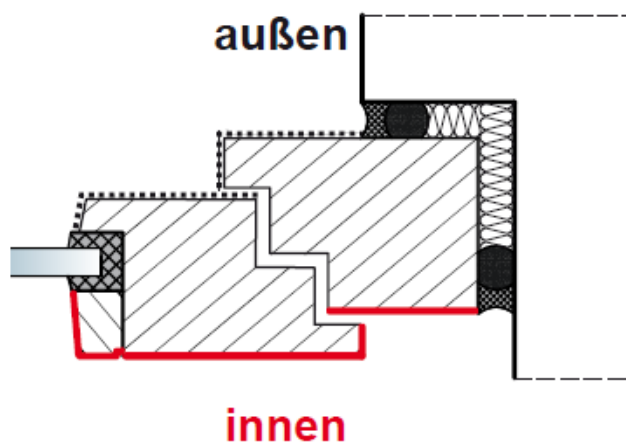
Sollte das Abkleben oder Aus- und Einbauen von Dichtprofilen erforderlich werden, so ist dies eine besonders zu vergütende Leistung. Die DIN 18363 sieht dies im Abschnitt 4.2.21 vor.

Außenseiten von Holzfenstern und Türen

Definitionsgemäß gehört **nur die der Witterung ausgesetzte** Seite zur Außenbeschichtung (DIN 18363, Abschnitt 3.2.2.3). Bei Kastenfenstern sind dies folglich nur die Außenseiten des äußeren Blendrahmens und Fensterflügels.

Beschichtung von Falzen im Rahmen von Überholungsbeschichtungen

Die Regelausführung für Überholungsbeschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen sieht im Innenbereich eine Beschichtung (ein Arbeitsgang), im Außenbereich eine Zwischen- und Schlussbeschichtung vor (DIN 18363, 3.4.2).



Punktlinie = Außenbeschichtung
rote Linie = Innenbeschichtung

Da Falze bei Fenstern und Türen bei der üblichen Nutzung überwiegend geschlossen sind und damit nicht direkt der Witterung ausgesetzt sind, haben sie aus technischer Sicht längere Instandhaltungsintervalle als die direkt bewitterten Seiten des Blendrahmens und Flügels. Eine Beschichtung ist damit nicht bei jeder Instandhaltung der Außenseiten erforderlich. Außerdem kann durch höher werdende Schichtdicken im Falzbereich das Schließen der Fenster beeinträchtigt werden.

Fenster und Außentüren ohne Dichtprofil sind in der Regelausführung deshalb nur bis zum ersten Falz zu beschichten.

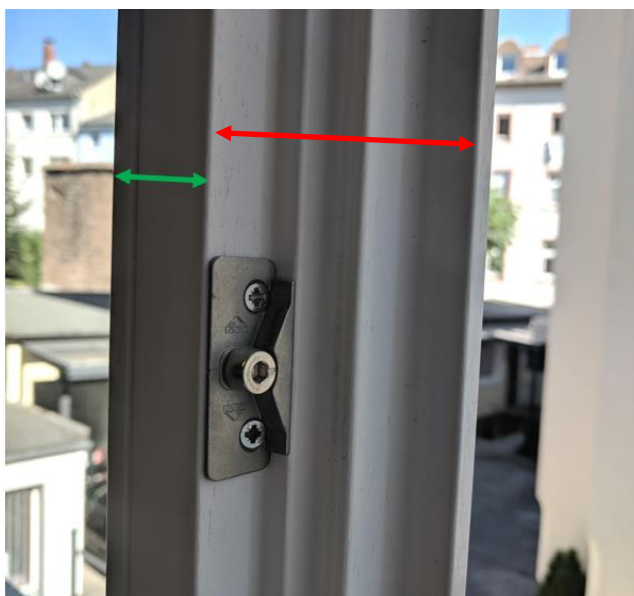
Fenster mit Dichtprofilen sind nach Regelausführung bis zum ersten Dichtprofil zu beschichten. Soll hiervon abgewichen werden (ggf. technisch nicht erforderlich), muss dies vereinbart werden. Der ggf. erforderliche Aus- und Wiedereinbau der Profile (DIN 18363, 0.2.17) oder das Abkleben der Profile müssen vereinbart werden, bzw. können bei fehlender Vereinbarung Anlass eines Nachtrags sein.



Beispiel:

Das Dichtprofil dieses Fensters befindet sich am Fensterflügel. Bei der Überholung der Außenbeschichtung umfasst die Regelleistung auch das Beschichten des Falzes bis zum Dichtprofil.

Eine Demontage oder ein Abkleben des Dichtprofils ist eine besondere Leistung und soll in der Leistungsbeschreibung vorgesehen werden (DIN 18363, 4.2.21)



Die Innenseite des Fensterrahmens besitzt kein Dichtprofil. Die Regelleistung sieht keine Beschichtung dieses Falzes (roter Pfeil) vor.

Sollte eine Beschichtung gesondert gefordert werden, ist das Abkleben oder die Demontage des Beschlagteils nach DIN 18363 eine gesondert zu vergütende Leistung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Bodo Schmidt, Dr. Oliver Nicolai

© 2018 Gewerbespezifische Informationstransferstelle Technik im Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz, Frankfurt am Main, Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland; Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.